**Feststellung gem. § 5 UVPG**

**(Johannes Hoff)**

**Bek. d. GAA Celle v. 20.03.2023 – CE002005613-21-023-02**

Herr Johannes Hoff in 29227 Celle, Wernerusstr. 43 a, hat mit Schreiben vom 13.06.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer **Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 20 Tonnen Lebendgewicht je Tag** am Standort in 29227 Celle, Wernerusstr. 43 a, Gemarkung Westercelle, Flur 3, Flurstück 88/17, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Schlachtkapazität.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.